

Verkündet
am 12. November 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 059

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gipsermeisters Walter S [REDACTED] in U [REDACTED]
[REDACTED], Kreis W [REDACTED], G [REDACTED]-Straße,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Bundesbahn-Versicherungsanstalt in F [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch durch ihre Bezirksleitung
in K [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte,
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hansbeck,
Dr. Bodo, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Frei-
burg - vom 5. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 31. Januar 1955 ereignete sich durch die alleinige Schuld des Beklagten auf der Bundesstraße 34 bei Schwörstadt ein Verkehrsunfall. Der Beklagte, der unter Alkoholkwirkung stand, geriet mit seinem Kombi-Volkswagen auf die linke Straßenseite und stieß dort mit dem entgegenkommenden Personenkraftwagen des Handelsvertreters Hermann M. zusammen. Dessen Fahrzeug prallte gegen einen Baum, stürzte um und blieb schwer beschädigt auf dem Dach liegen. M. konnte aus seinem Wagen, den er selbst gelenkt hatte, noch herauskriechen und sich an den Straßenrand setzen; er blutete stark aus Mund und Nase. Er wurde, nachdem zunächst die Polizei am Unfallort erschienen war, mit einem Krankenwagen in das Krankenhaus Säckingen und von dort nach der Anlegung von Notverbänden in die Universitätsklinik Freiburg gebracht. Wie sich ergab, hatte er einen Schädelbasisbruch mit Hirnkontusion, komplizierte Kieferbrüche, eine Fraktur des linken Jochbogens und eine Zerstümmerung des Nasenbeins erlitten. M. wurde am 25. April 1955 aus der Kieferklinik entlassen und nahm im Lauf des Jahres seine Berufstätigkeit wieder auf, doch zeigte sich Ende Oktober 1956, daß er wegen der Verletzungsfolgen nicht mehr arbeitsfähig war. Am 10. Mai 1958 beantragte er die Gewährung einer Invalidenrente durch die Sozialversicherung.

Die Landesversicherungsanstalt Baden, die den Antrag zunächst bearbeitete, stellte fest, daß die Klägerin zuständig war. Auf diesem Wege erfuhr die Klägerin am 17. November 1958 erstmals von dem Unfall ihres Versicherten und dessen Folgen. Sie gewährte die erbetene Rente mit Wirkung vom 1. Mai 1958 und begehrt mit der am 24. September 1959 eingereichten Klage die Feststellung, daß der Beklagte ihr zum Ersatz ihrer gesetzlichen Leistungen verpflichtet sei.

Der Beklagte hat Verjährung der Ansprüche eingewandt und um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, der Verletzte sei unmittelbar nach dem Unfall noch hinlänglich klar bei Bewußtsein gewesen, um den Unfallhergang erfassen und von der Person des Schädigers Kenntnis nehmen zu können; das erlittene Hirntrauma habe sich erst später - wenn auch dann sehr schwer - ausgewirkt.

Die Klägerin ist dieser Auffassung entgegengetreten. Sie hat auch darauf hingewiesen, daß der Haftpflichtversicherer des Beklagten bis zum 4. März 1959 unstreitig 38.035,30 DM als Entschädigung an den Verletzten selbst gezahlt hat.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Verletzte unmittelbar nach dem Unfall nicht in der Lage war, sich über den Unfallhergang und die Person des Schädigers im Sinne einer "Kenntnis" nach § 852 Abs. 1 BGB zu vergewissern und daß es deshalb allein auf die entsprechende Kenntnis der Klägerin ankommt, die sie unstreitig so spät erlangt hat, daß die von ihr geltend gemachten Ansprüche bei Klageerhebung noch nicht verjährt waren.

Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht hat die Rechtsprechung zur Verjährung der nach § 1542 RVO übergelassenen Ansprüche nicht ver-



kannt. Die anfänglichen Darlegungen, die den Forderungsübergang mit der Kenntnis des Verletzten und damit dem Verjährungsbeginn in Zusammenhang bringen, stellen ein offenkundiges Versehen dar; denn diese fehlerhafte Ausdrucksweise setzt sich entgegen der Füge der Revision nicht fort. Bei den entscheidenden Erwägungen wird die Frage vielmehr zutreffend dahin gestellt, ob die geltend gemachten Ansprüche mit oder ohne Belastung durch eine Kenntnis des Verletzten im Sinne von § 852 BGB auf die Klägerin übergegangen sind. Die Revision räumt denn auch selbst ein, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung davon ausgegangen ist, daß der Forderungsübergang im Unfallzeitpunkt erfolgt ist. Der Beklagte ist mithin durch die vorausgegangenen Erörterungen nicht beschwert.

Wie die Revision, sieht es auch das Berufungsgericht als unzweifelhaft an, daß sogleich nach dem Unfall dessen Hergang offenkundig war und der Schadenstifter in der Person des Beklagten feststand, so daß kein objektives Hindernis bestand, die zur Verfolgung der Ansprüche erforderliche Kenntnis der Tatsachen auf der Stelle zu gewinnen. Es ist auch nicht übersehen worden, daß der Verletzte nicht sofort ohnmächtig war, sondern das Bewußtsein erst später verloren hat, nachdem er sich noch mit eigener Kraft aus seinem umgestürzten Wagen hatte befreien können und danach für eine Weile beschränkt ansprechbar geblieben war. Das Berufungsgericht ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß der Verletzte in diesem Zwischenzustand nicht mehr in der Lage war, das Unfallgeschehen in einem normalen Gedankenablauf zu erfassen und zu überdenken, und hat deshalb die Erlangung der in § 852 Abs. 1 BGB vorausgesetzten Kenntnis verneint.

Diese Beurteilung enthält keinen Rechtsfehler. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß nicht nur eine völlige Bewußtlosigkeit die sofortige und ausreichende Orientierung des Verletzten ausschließt, sondern auch schon eine

Beeinträchtigung seines Auffassungs- und Denkvermögens, die es ihm verwehrt, sich sogleich ein für die Erhebung der Klage ausreichendes Bild von dem Schaden und der Person des Schädigers zu machen (vgl. das vom Berufungsgericht herangezogene Urteil vom 8. April 1960 - VI ZR 72/59 = VersR 60, 630; ferner Urteil vom 16. Januar 1959 - VI ZR 27/58 = VersR 59, 554). Ob ein solcher Zustand bestanden hat, ist eine Frage der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Alles dies verkennt ersichtlich auch die Revision nicht; denn sie rügt lediglich Verfahrensverstöße bei der Ermittlung und Beurteilung des Sachverhalts. Diese Angriffe sind jedoch unbegründet,

Das Berufungsgericht hat die beigezogenen Akten des Strafverfahrens gegen den Beklagten in der zulässigen und gebotenen Weise verwertet. Es hat die Zeugen anhand ihrer früheren Bekundungen nochmals vernommen und ihnen die geeigneten Vorhaltungen gemacht. Daß dies geschehen ist, und was die Zeugen darauf erklärt haben, ergibt die Vernehmungeniederschrift vom 27. April 1962, die den Parteien abschriftlich zugegangen ist. Darauf brauchte im Urteil nicht nochmals im einzelnen eingegangen zu werden. Der Tatrichter hat beachtet, daß nach dem Boweisergebnis der Verletzte ohne Hilfe aus seinem Wagen gekrochen ist und daß er sowohl mit dem "vernehmenden" Polizeibeamten wie mit dem Beklagten noch einige Worte gesprochen hat. Das Berufungsgericht hat jedoch auch dargelegt, weshalb ihm diese "wie im Traum" gesprochenen Worte des auf Fragen "nur ganz schwach reagierenden", stark aus dem Mund blutenden und "nicht eigentlich vernehmungsfähigen" Verletzten nicht die Überzeugung von seiner hinlänglich ungetrübten Auffassungs- und Denkfähigkeit zu vermitteln vermochten. Mit der Rüge, daß der entgegengesetzte Schluß gezogen werden müsse, ersetzt die Revision die tatrichterliche Beweiswürdigung unzulässig durch ihre eigene.

Zu Unrecht rügt die Revision als übergangen, daß der Verletzte seine an der Unfallstelle erschienene Ehefrau bevollmächtigt habe, in seinem Namen und Auftrag alsbald Schadensersatzansprüche anzumelden. Für eine solche Vollmacht hat sich nichts

ergehen. Der Verletzte hat im Gegenteil als Zeuge bekundet, er wisse nicht, woher seine Ehefrau den Namen und die Anschrift des Beklagten erfahren habe; er nehme an, daß sie sich bei der Polizeibehörde erkundigt habe. Der Polizeibeamte St. [REDACTED] hat ausgesagt, nach seinem Dafürhalten sei der Verletzte nicht in der Lage gewesen, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben. Die Revision will denn auch ersichtlich die "Vollmacht" allein aus dem Anspruchsschreiben herleiten, daß die Ehefrau des Verletzten in seinem Namen drei Tage nach dem Unfall verfaßt hat. Dieser Schluß ist jedoch keineswegs geboten, weil die Ehefrau des Verletzten sich notgedrungen um die Regelung des Schadens kümmern mußte und dies sehr wohl auch ohne die Möglichkeit einer Verständigung mit ihrem Ehemann in der vorliegenden Form getan haben kann.

Unbegründet ist schließlich die Rüge, das Berufungsgericht habe nicht ohne sachverständige ärztliche Beratung zu der Überzeugung gelangen dürfen, daß die Auffassungs- und Denkfähigkeit des Verletzten in dem Intervall zwischen Unfall und einsetzender Bewußtlosigkeit entscheidend herabgesetzt gewesen sei. Bei der Beurteilung dieser Frage wäre auch ein medizinischer Gutachter auf die Angaben der vom Berufungsgericht gehörten Augenzeugen über Zustand und Verhalten des Verletzten in dem fraglichen Zeitraum angewiesen gewesen. Hiernach war aber der Verletzte, wie der Tatrichter festgestellt hat, "physisch und psychisch sehr stark mitgenommen, nämlich ganz benommen". Bei einem so erheblich reduzierten körperlichen und geistigen Zustand, wie er allen Anwesenden aufgefallen ist, konnte das Berufungsgericht auch ohne sachverständige Hilfe die Überzeugung gewinnen, daß ein Verletzter in solcher Verfassung keinen ausreichend klaren Überblick über die bestehende Lage mehr zu gewinnen vermag.

Im übrigen übersieht die Revision, daß es dem Verletzten gar nicht zuzumuten gewesen wäre, sich etwa diesen Überblick

unter äußerster Aufbietung der ihm noch verbliebenen Willens- und Verstandeskräfte zu verschaffen. Selbst wenn mit der Revision angenommen würde, daß der Verletzte das Unfallgeschehen im wesentlichen noch erfaßt hat und daß er in dem Beklagten zutreffend den Schädiger sah, so hat er doch unstreitig dessen Namen und Anschrift nicht mehr erfragt. Gewiß wäre es ihm, wenn er nicht so schwer verletzt gewesen wäre, mühelos möglich gewesen, sich dieses zur vollständigen Kenntnis nach § 852 Abs. 1 BGB noch fehlende Wissen alsbald zu verschaffen. Es ist auch wiederholt ausgesprochen worden, daß die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen schon dann gegeben ist, wenn der Verletzte dessen Namen und Anschrift anhand bekannter Umstände ohne besondere Mühe zu erfahren vermag (vgl. BGH LM § 852 BGB Nr. 4). Diese Möglichkeit ist aber niemals der Kenntnis schlechthin gleichgesetzt worden; vielmehr ist stets gefordert worden, daß dem Verletzten die Vervollständigung seines Wissens durch die sich anbietenden Möglichkeiten zumutbar sein muß. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 18. Oktober 1960 (VI ZR 153/59 = VersR 60, 1142) ausgesprochen hat, kann aber von einem Schwerverletzten grundsätzlich nicht erwartet werden, daß er die Personalien des Schädigers am Unfallort feststellt. Auch vorliegend war es dem Verletzten nicht anzunehmen, ungeachtet seines bedenklichen Zustandes sein Interesse sogleich auf die rechtlichen Folgen des Unfalls zu richten und trotz der Schädel- und Kieferbrüche sowie der starken Blutung aus dem Munde nach den Personalien des Beklagten zu forschen. War ihm dies aber nicht zuzumuten, so verbleibt es dabei, daß er diese ihm in jedem Falle fehlende Kenntnis noch nicht erlangt hatte, als seine Ansprüche teilweise auf die Klägerin übergingen. Daß es alsdann auf die Kenntnis der Klägerin ankommt und daß sie diese so spät erlangt hat, daß bei Klageerhebung weder die zwei- noch die dreijährige Verjährungsfrist abgelaufen waren, verkennt auch die Revision nicht.

Nach alledem mußte die Revision des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Dr. Pfretzschner